

Sommer 2014

Falsche Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung

In den Berner Medien war am 11. August 2014 nachzulesen, dass seitens Steuerverwaltung öfters der Eigenmietwert für Eigenheim doppelt angerechnet wird. Dies führt bei Eigenheimbesitzern zu überhöhten Steuerrechnungen. Eine genaue Kontrolle der Veranlagung empfiehlt sich daher besonders.

Berner Eigenheimbesitzer müssen aufpassen, dass sie nicht zu viel Steuern zahlen. Denn die Steuerverwaltung rechnet den Eigenmietwert öfters doppelt an. Das geht für Betroffene ins Geld, weil der Eigenmietwert an das Einkommen angerechnet wird. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Steuererklärung mit der Software Dr. Tax ausgefüllt wird.

2012 wurden damit im Kanton Bern gegen 86'000 Erklärungen ausgefüllt. Die Herstellerin, die Ringler Informatik AG, stützt sich bei der Zahl auf eine Erhebung der Steuerverwaltung. Da viele Treuhänder die Software nutzen, sollten deren Experten und Kunden wachsam sein.

Risiko 1: Tippfehler bei der Grundstücksnummer

Eine zu hohe Rechnung droht bei einem Tippfehler beim Erfassen der 18-stelligen Grundstücksnummer. Hier passieren Fehler, weil die Nummer in Dr. Tax manuell einzugeben ist. Stimmt die Zahl nicht, interpretiert das Computersystem der Steuerverwaltung die falsche Nummer als zusätzliche Liegenschaft. Es fügt die korrekte Nummer und die entsprechende Liegenschaft hinzu. So verdoppelt sich der Eigenmietwert zum Beispiel von 20'000 auf 40'000. Der Grenzsteuersatz kann hier bei 40 Prozent liegen, so dass der betroffene Eigentümer 8000 Franken zu viel versteuert, wenn der Fehler nicht bemerkt wird.

Die Veranlagungsverfügung listet in einer Spalte die Änderungen auf, welche die Steuerverwaltung bei der eingereichten Steuererklärung vorgenommen hat. Wird wegen eines Tippfehlers der Eigenmietwert doppelt erfasst, so weist die Verfügung das aus. Doch der Steuerpflichtige muss genau hinschauen, damit der die Änderung feststellt. «Wir wissen, dass die heutige Veranlagungsverfügung vor allem bei komplexen Steuererklärungen nicht immer leicht zu lesen und zu verstehen ist», sagt Yvonne von Kauffungen, Sprecherin der Berner Steuerverwaltung. Sie verweist auch auf das Projekt Neue Veranlagungsverfügung. Das Ziel ist eine Verfügung, die für den Steuerpflichtigen «besser, klarer und verständlicher» ist. Das Resultat soll Ende 2014 oder Anfang 2015 vorliegen.

Risiko 2: Die Nummer wird weggelassen

Auch wenn die Grundstücksnummer ganz fehlt, kommt es zur doppelten Anrechnung des Eigenmietwerts. Es kommt recht häufig vor, dass Treuhänder die Grundstücksnummer nicht eingeben. Dies zum Beispiel, weil sie von den Steuerpflichtigen unvollständige Unterlagen erhalten. Die Steuersoftware Dr. Tax setzt in diesem Fall gemäss Vorgabe der Steuerverwaltung automatisch die persönliche Steuernummer (ZPV-Nummer) ein, mit der ein Steuerpflichtiger identifiziert werden kann. Der Rechner der Berner Steuerverwaltung interpretiert die Nummer irrtümlich als eine weitere Liegenschaft und fügt die bisherige Liegenschaft mit der korrekten Grundstücksnummer hinzu.

Irreführende Vorgabe

Marcel Ringler, Geschäftsführer der Ringler Informatik AG, sieht im letzten Beispiel den Fehler bei der Berner Steuerverwaltung. Denn in einem 34-seitigen Papier gibt die Behörde mit «Spezifikationen» vor, wie Dr. Tax programmiert werden muss. Anhand von mehreren konkreten Fällen prüft die Verwaltung anschliessend, ob die Software die Vorgaben erfüllt. Auf Seite 19 schreiben die «Spezifikationen» vor, dass die Software bei einem

leeren Feld die ZPV-Nummer einfügen muss. Das System der Steuerverwaltung legt also die eigene Vorgabe falsch aus. Yvonne von Kaufungen bestätigt, dass es zu diesem Fehler kommt, wenn die Grundstücksnummer fehlt. Das treffe insbesondere bei Grundstücken in anderen Kantonen zu.

Nach Erhalt der Veranlagungsverfügung haben Steuerpflichtige 30 Tage Zeit, diese mit einer Einsprache anzufechten. Nach Ablauf dieser Frist bleibt die Steuerverwaltung hart, obwohl die Fehler keineswegs nur beim Steuerpflichtigen liegen. «Das Recht zur Einsprache ist nach Ablauf der nicht erstreckbaren gesetzlichen 30-tägigen Frist verwirkt», stellt die Steuerverwaltung lapidar fest.

Risiko 3: Korrektur des Mietwerts vergessen

Auch Hausbesitzern, deren Steuererklärung nicht mit Dr. Tax ausgefüllt wird, droht eine zusätzliche Anrechnung des Eigenmietwerts. Dieses Risiko besteht, wenn ein Steuerpflichtiger sein bisheriges Eigenheim neu vermietet. Das Feld für den Eigenmietwert lässt er in seiner Erklärung folgerichtig leer. Stattdessen gibt er in einem anderen Feld den Mietertrag an. Selbst Fachleute übersehen in diesem Moment, dass im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» zusätzlich eine 0 einzutragen ist.

Es ist ein Fall bekannt, bei dem ein Steuerpflichtiger den Eintrag vergessen hat. Die Folge: Die Berner Steuerverwaltung ergänzte den Mietertrag zusätzlich zum bisherigen Eigenmietwert. Die Steuerrechnung wäre um mehrere Tausend Franken höher ausgefallen, wenn nicht ein Steuerexperte die eingereichte Erklärung Punkt für Punkt mit der Veranlagungsverfügung verglichen hätte. Denn die Korrektur war in der Spalte Änderungen der Veranlagungsverfügung nicht ausgewiesen.

Doch das könnte sich ändern: «Wir werden prüfen, ob eine Differenzbegründung in solchen Fällen möglich sein wird», sagt dazu Yvonne von Kaufungen. Trotz fehlender Transparenz lässt die Steuerverwaltung auch in diesem Fall keine Gnade walten, wenn ein Steuerpflichtiger nicht rechtzeitig gegen die Veranlagungsverfügung vorgeht.

Eine Vielzahl von Fällen

Es muss davon ausgegangen werden, dass es im Kanton Bern eine Vielzahl vergleichbarer Fälle gibt. Das Problem ist auf Seite der Steuerverwaltung nicht einfach zu lösen. Denn über eine Adresse lässt sich Wohneigentum oft nicht eindeutig zuordnen, weil sich so verschiedene Wohnungen oder zum Beispiel Parkplätze nicht abgrenzen lassen. So bleibt nichts anderes als eine vielstellige Grundstücksnummer, die leicht zu Fehlern führen kann. Kritisiert darf die Steuerverwaltung werden, da sie ihre Korrekturen dem Steuerpflichtigen nicht deutlich genug mitteilt.

Die Kancz AG Consulting & Treuhand arbeitet nicht mit der Software Dr. Tax. Vielfach amten wir bei unseren Steuerkunden als Steuervertreter. Die Veranlagungsverfügung wird in diesem Fall direkt an uns gesendet und von uns genau überprüft. Nötigenfalls erheben wir rechtzeitig Einsprache gegen die zu hohe Veranlagung.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir unterstützen und beraten Sie gerne!



Daniel Kancz